

Zusatzbestimmungen
zur Rechtsordnung des DHB
für den Bereich
des Nordostdeutschen
Handballverbandes e. V.

Zusatzbestimmungen

zur Rechtsordnung des DHB

für den Bereich

des Nordostdeutschen Handballverbandes e. V.

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des NOHV am 20.02.1999

Geändert

am	in den §§	Seite	Ergänzungs- lieferung vom
04.10.99	14 Ziff. 7	8	November 99
01.07.00	8	8, 9	Juni 2001
01.08.01	2	4	Juli 2001
01.01.02	8	6-8	Januar 2002
09.11.02	8	8	April 2003
06.11.04	7, 8	6, 7	Januar 2005
01.07.06	8	9	August 2006
01.07.07	7 (gestrichen), 8	6, 8	Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gültigkeit der Rechtsordnung des DHB
§ 2	Zusammensetzung der Rechtsinstanzen
§ 3	Zuständigkeit der Rechtsinstanzen
§ 4	Gebühren
§ 5	Auslagenvorschüsse
§ 6	Bekanntmachungspauschale
§ 7	gestrichen
§ 8	Weitere Ordnungswidrigkeiten

Hinweise

In den Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des NOHV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Die Rechtsordnung des DHB ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich, ebenso die nachfolgenden Zusatzbestimmungen, soweit sie gemäß § 35 Abs. 2 RO/DHB davon abweichen oder Zusätzliches verbindlich regeln. - Alle anderen Zusatzbestimmungen stellen Erläuterungen und Hinweise für die Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der RO/DHB für den Bereich des NOHV dar.

Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den Bereich des Nordostdeutschen Handballverbandes e. V.

§ 1 Gültigkeit der Rechtsordnung des DHB

Die Rechtsordnung des DHB gilt auch im Bereich des NOHV.
Nachstehend wird von den Ermächtigungen nach § 35 Absatz 2 Buchstaben
a) bis h) RO/DHB Gebrauch gemacht.

§ 2 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

1. Das Verbandssportgericht und das Verbandsgericht entscheiden jeweils mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der jeweilige Vorsitzende der Rechtsinstanz entscheidet, welche Beisitzer für die einzelnen Verfahren hinzugezogen werden – siehe hierzu §§ 37 und 38 der Satzung -.

§ 3 - Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Es sind zuständig

1. das Verbandssportgericht für die Entscheidungen von
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom NOHV geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben,
 - b) Rechtsfällen zwischen dem NOHV einerseits und seinen Landesverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits,
 - c) Rechtsfällen zwischen den Mitgliedsverbänden des NOHV oder Vereinen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedern, sofern diese nicht demselben Mitgliedsverband angehören,

- d) Einsprüchen gegen Bescheide des Präsidiums bei Dopingvergehen,
- e) Verfahren gegen Instanzenmitglieder des NOHV,

2. das Verbandsgericht für Entscheidungen über

- a) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts,
- b) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse der obersten Rechtsinstanz der Landesverbände,
- c) Revisionen gegen Berufungsurteile der obersten Rechtsinstanzen der Landesverbände,
- d) Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds des NOHV gemäß § 8 der Satzung.

§ 4 - Gebühren

Die Höhe der Gebühren in den Verfahren vor den Rechtsinstanzen des NOHV ergibt sich aus der Gebührenordnung.

§ 5 - Auslagenvorschüsse

In allen Verfahren vor den Rechtsinstanzen des NOHV sind Auslagenvorschüsse in Höhe von 300,00 € auf das Konto des NOHV zu zahlen.

Soweit dieser Auslagenvorschuss nicht ausreicht, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz jede weitere Tätigkeit von der Vorauszahlung weiterer angemessener Auslagenvorschüsse abhängig machen.

§ 6 - Bekanntmachungspauschale

Bei den Auslagen eines Rechtsverfahrens ist eine Pauschale für die Bekanntmachung der Entscheidung durch die Geschäftsstelle zu erheben.

Die Höhe der Bekanntmachungspauschale ergibt sich aus der Gebührenordnung.

§ 7 - gestrichen

§ 8 - Weitere Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die nachstehenden Ordnungswidrigkeiten werden folgende Geldbußen festgesetzt, die die Spielleitenden Stellen verhängen:

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft

a) Erwachsenenmannschaften

260,-- € *

b) Jugendmannschaften

130,-- € *

2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel

a) Mannschaften

40,-- €

b) je Schiedsrichter

15,-- €

3. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftsserie und während der Pokalrunden

5,-- € bis zur

zweifachen Höhe des Nenngeldes

4. Verzicht einer Mannschaft an Spielen der Meisterschaftsrunde (Überkreuz- u. Endspiele) bis zur fünffachen Höhe des Nenngeldes

teilzunehmen

5. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs oder der gegnerischen Spieler 25,-- € bis 1.025,-- €

- | | |
|--|---------------------|
| 6. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein | 260,-- € |
| 7. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören;
Spiele von gesperrten Mannschaften | 150,-- € |
| 8. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau | 50,-- € |
| 9. Verstoß gegen das Haftmittelverbot | |
| a) 1.Vergehen pro Saison und Mannschaft | 130,-- € |
| b) jedes weitere Vergehen pro Saison und Mannschaft | 260,-- € |
| 10. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs | 50,-- € |
| 11. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern | 50,--€ bis 260,-- € |
| * Hinsichtlich der Schadensregulierung wird auf § 48 SpO/DHB und auf die Zusatzbestimmungen des NOHV zu diesen Bestimmungen verwiesen. | |
| 12. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen | 13,-- € |
| 13. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen | |

- | | |
|--|---------|
| | 25,-- € |
| 14. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars oder des Spielprotokolls | |
| | 5,-- € |
| 15. Verspätete Abgabe oder Nichtvorlage der Vereinsbeobachtungen je Spiel | |
| a) Erwachsenenmannschaften | |
| | 25,-- € |
| b) Jugendmannschaften | |
| | 10,-- € |
| 16. Nichtmeldung von Spielergebnissen | |
| a) Erwachsenenmannschaften | |
| | 25,-- € |
| b) Jugendmannschaften | |
| | 10,-- € |
| 17. Fehlen von Spieldausweisen beim Spiel, je Ausweis | |
| | 5,-- € |
| 18. nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spieldausweises | |

10,-- €

19. Fehlen von Nummern oder Führen gleicher Nummern auf der Spielkleidung

3,-- €

(Bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden).

20. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen

50,-- €

21. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer

25,-- €

- (2) Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 bis 23 RO/DHB wird gemäß § 25 Abs. 4 RO/DHB wie folgt erweitert:

22. Absage von angesetzten Meisterschafts- oder Pokalspielen innerhalb weniger als 48 Stunden vor Spielbeginn

100,-- €

23. Spielen mit nicht ordnungsgemäßigem Spielausweis (Fehlen des Lichtbildes, Vereinsstempels - auch auf dem Lichtbild, der Unterschriften usw.)

10,-- €

24. Änderungen auf Spielausweisen durch Vereine und Spieler

- 25,-- €
25. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidium, Spielleitende Stellen oder andere Verwaltungsinstanzen gesetzt wurden
- 40,-- €
26. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Nenngeldern, Spielabgaben oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung
- 50,-- €
27. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 der Zusatzbestimmungen des NOHV zur SpO/DHB - je Spielsaison -
- a) bei Mannschaften der Regionalliga Männer
- 800,-- €
- b) bei Mannschaften der Regionalliga Frauen
- 400,-- €
- c) bei Mannschaften der Regionalliga Jugend
- 200,-- €

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,-- € nicht übersteigen, können diese in einer „Sammelliste“ zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielserie den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. Es wird für diesen Fall nur eine Verwaltungsgebühr erhoben.